

Satzung des Gesangvereins Sangerlust 1888 Wicker e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1

Der Verein fuhrt den Namen

- Gesangverein " Sangerlust " 1888 Wicker e.V. -

1.2

Sitz des Vereins ist 65439 Florsheim - Wicker. Der Verein gehort zum Sangerkreis Main-Taunus und ist Mitglied des Hessischen Sangerbundes e.V. , Sitz Frankfurt/Main im Deutschen Sangerbund.

1.3

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Hoheim/Main eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1

Der Verein verfolgt ausschlielich und unmittelbar gemeinnutzige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegunstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

2.2

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

2.3

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Manahmen:

Durch regelmaige Proben bereitet sich der Chor fur Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der offentlichkeit.

2.4

Der Verein ist selbstlos tatig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, d.h., es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

2.5.1

Alle für den Verein ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder erhalten gem. §670 BGB für die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen erforderlichen Aufwendungen Aufwendungsersatz.

2.5.2

Maßgebend für die Höhe des Aufwendungsersatzanspruches sind die steuerlich zulässigen Grenzen, die beim Vorstand erfragt werden können.

2.5.3

Der Aufwendungsersatzanspruch ist für ein Geschäftsjahr spätestens zum 15.12. des Folgejahres abzurechnen. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen.

2.6

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

3.1

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

3.2

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

3.3

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1

Die Mitgliedschaft endet.

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod und
- c) durch Ausschluß.

4.2

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

4.3

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

4.4

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des eingeschriebenen Briefes, beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

5.1

Bei Aufnahme wird kein besonderer Aufnahmebeitrag erhoben.

5.2

Alle Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag, dessen jeweilige Höhe in der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

5.3

Ausgenommen von der Beitragszahlung sind auf Antrag:

- a) Mitglieder während der Ableistung ihres aktiven Wehr- oder Ersatzdienstes
- b) Ehrenmitglieder
- c) Aktive und passive Mitglieder unter 18 Jahren zahlen einen verminderten Betrag, dessen jeweilige Höhe in der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

5.4

In Fällen persönlicher Notlage eines Mitgliedes kann der Beitrag gestundet, reduziert oder erlassen werden.

5.5

Über solche Ausnahmen entscheidet der Vorstand

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

8.2

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, oder über eine Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

8.3

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit

gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

8.4

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresbericht und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren; in jedem Jahr scheidet ein Prüfer aus, es erfolgt Nachwahl;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Bestätigung bzw. Änderung der Geschäftsordnung.

8.5

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

9.1

Der Vorstand wird für zwei Jahre in wechselnder Folge zwischen geschäftsführendem Vorstand und erweitertem Vorstand gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Bei zwei Kandidaten entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei mehr als zwei Kandidaten entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, d.h., dass der Kandidat gewählt ist, der mehr als 50% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, so wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl durchgeführt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

9.2

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführendem Vorstand
- b) dem erweitertem Vorstand

9.3

Dem geschäftsführendem Vorstand gehören an:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die 1. Kassenführer/in
- d) der/die 2. Kassenführer/in
- e) der/die 1. Schriftführer/in

Vorstand im Sinne von § 26 des BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, sowie der/die 1. und 2. Kassenführer/in und der/die 1. Schriftführer/in. Mindestens zwei Personen sind allein vertretungsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

9.4

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

9.5

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden oder von drei anderen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder mündlich einberufen werden.

9.6

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Geschäftsordnung

Sonstige Belange des Vereins werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

12.1

Satzungsänderungen sind mit einer 2/3 - Mehrheit zu beschließen.

12.2

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlußfähigkeit ist mindestens die Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht der Fall, muß zur Beschlußfassung über diesen Punkt erneut geladen werden. Die zweite Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlußfähig. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

12.3

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Flörsheim am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung von Kunst und Kultur im Stadtteil Wicker) zu verwenden hat. Sollte dies, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sein, kann über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes beschlossen werden.